

Sitzungsvorlage

Gremium: Gemeinderat
 Am: 05.03.2020

Betreff:

Wahl der/des Ersten Beigeordneten sowie Festlegung der Besoldung und der Amtsbezeichnung

Anlage(n):

Mitzeichnung

Beschlussvorschlag:

1. Aus den Beigeordneten die/den Erste/n Beigeordneten zu wählen.
2. Der/Die Erste Beigeordnete wird mit der Amtsbezeichnung „Erste/r Bürgermeister/in“ in die Besoldungsgruppe B 5 eingewiesen.
3. Der/Die weitere Beigeordnete wird mit der Amtsbezeichnung „Bürgermeister/in“ in die Besoldungsgruppe B 4 eingewiesen. Zudem wird ihm/ihr nach § 8 Abs. 2 LKomBesG eine Dienstaufwandsentschädigung in Höhe von 7 v.H. des Grundgehalts gewährt.

Beratungsfolge:

Vorlage an	zur	Sitzungsart	Sitzungsdatum	Beschluss
Gemeinderat	Beschlussfassung	öffentlich	05.03.2020	

Haushaltsrechtliche Deckung

Finanzielle Auswirkungen:

HHJ	Produkt	Bezeichnung
2020	TH 1	Steuerung
ab 2021	TH 1	Steuerung

Sachkonto	Bezeichnung	Erläuterung	Plan	Betrag
40	Personalausgaben		-	7.900,00
40	Personalausgaben		-	9.400,00

Deckungsvorschlag:

Entfällt

Sachdarstellung und Begründung:

a) Wahl der/des Ersten Beigeordneten

Nach Abschluss der Wahl der/des Beigeordneten für Finanzen und Wirtschaft wird aus den beiden Beigeordneten nun die/der Erste Beigeordnete gewählt. Das Wahlverfahren selbst richtet sich auch in diesem Fall nach § 37 Abs. 7 GemO .

Bei der Wahl von Herrn Bürgermeister Daniel Güthler zum Ersten Beigeordneten erfolgt dies nicht für den Rest seiner derzeit bestehenden Amtszeit. Die achtjährige Amtszeit beginnt in diesem Fall von vorn, da es sich um ein anderes Amt handelt.

Die/der Erste Beigeordnete führt wie in § 8 der Hauptsatzung der Stadt Kornwestheim festgelegt, die Amtsbezeichnung "Erste/r Bürgermeister/in" und der Zweite Beigeordnete die Amtsbezeichnung „Bürgermeister/in“

b) Festlegung der Besoldung der Beigeordneten

Die Besoldung der Beigeordneten richtet sich nach den Bestimmungen des Landes-kommunalbesoldungsgesetzes (LKomBesG). In der Größengruppe 30-50.000 Einwohner ist die Besoldung des Ersten Beigeordneten nach Besoldungsgruppe B 4 oder B 5, der/des weiteren Beigeordneten nach Besoldungsgruppe B 3 oder B 4 festzulegen. Maßgebende Einwohnerzahl nach § 3 Abs. 1 LKomBesG ist die bei der letzten Volkszählung ermittelte, vom Statistischen Landesamt auf den 30. Juni des Vorjahres fortgeschriebene Zahl der Wohnbevölkerung. Dies waren am 30.06.2019 33.783 Einwohner.

Nach § 1 Abs. 2 LKomBesG sind die Beamten nach sachgerechter Bewertung, insbesondere unter Berücksichtigung der Einwohnerzahl sowie des Umfangs und des Schwierigkeitsgrades des Amtes, in eine der nach § 2 LKomBesG in Betracht kommenden Besoldungsgruppen einzuweisen. Diese Festlegung gilt grundsätzlich für die gesamte Amtszeit. Wird der Beamte nach Ablauf seiner Amtszeit bei der unmittelbar darauffolgenden Wahl wiedergewählt, richtet sich die Besoldung nach der höheren Besoldungsgruppe. Über die Einweisung ist neu zu beschließen, wenn die Kommune in eine höhere Größengruppe kommt.

Im Stellenplan der Haushaltsjahre 2020/2021 sind 3 Stellen der B-Besoldung (B 7: OBM; B 5 EBM, B 3: BM) ausgewiesen. Eine Anhebung der Stelle des weiteren Beigeordneten wäre ohne Nachtragshaushalt nach § 82 GemO möglich.

Darüber hinaus erhält der Erste Beigeordnete gem. § 8 Abs. 1 LKomBesG eine gesetzlich verankerte Dienstaufwandsentschädigung in Höhe von 9 v.H. des festgesetzten Grundgehalts. Der weitere Beigeordnete kann ebenfalls eine Dienstaufwandsentschädigung in Höhe von bis zu 7% des festgesetzten Grundgehalts erhalten. Darüber entscheidet der Gemeinderat.

Der derzeitige weitere Beigeordnete ist in Besoldungsgruppe B 3 eingewiesen und erhält eine Dienstaufwandsentschädigung in Höhe von 7 v.H.

Die Verwaltung steht durch geänderte Rahmenbedingungen im politischen und gesellschaftlichen Umfeld vor sehr großen Herausforderungen. Dazu gehören unter anderem der demografische Wandel sowie der Umbau der Bildungslandschaft (Schulentwicklung!) und damit einhergehend die nachhaltige städtebauliche Entwicklung zur sozial ausgewogenen Wohnraum- und Bodennutzung, die weitere Stärkung der Attraktivität der Stadt und der Wirtschaftskraft sowie die frühzeitige und permanente Beteiligung der Bürgerinnen und Bürger zur Erreichung einer langfristigen Akzeptanz.

Sowohl dem Ersten als auch dem weiteren Beigeordneten sind über die Führung der jeweiligen Dezernate hinaus noch Sonderaufgaben zugewiesen. Insbesondere wird hier auf die Geschäftsführung der Städtischen Wohnbau GmbH, der Techmoteum GmbH, die Betriebsleitung der RKK und des Eigenbetriebs SEK verwiesen.

Die genannten Aufgaben übersteigen den üblichen Umfang und den Schwierigkeitsgrad des Amtes in hohem Maße.

Die Verwaltung empfiehlt daher,

- die / den Ersten Beigeordneten in Besoldungsgruppe B 5 (dies entspricht der bisherigen Regelung) und
- die / den weiteren Beigeordneten in Besoldungsgruppe B 4 einzuweisen,
- sowie der / dem weiteren Beigeordneten eine Dienstaufwandsentschädigung in Höhe von 7 v.H. des festgesetzten Grundgehalts zu gewähren (dies entspricht der bisherigen Regelung).

Anmerkung:

Sofern Herr Bürgermeister GÜthler nicht zum Ersten Beigeordneten gewählt wird, bleibt seine Position als weiterer Beigeordneter bestehen und seine derzeitige Amtszeit läuft unverändert weiter. Eine Erhöhung der Besoldung ist während der laufenden Amtszeit nicht möglich. Die Besoldung von Herrn GÜthler würde in diesem Fall weiterhin nach Besoldungsgruppe B 3 erfolgen.